



**Satzung
über das Zulassungs- und Auswahlverfahren
der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften
für den Studiengang Psychologie
mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie
mit dem Abschluss Master of Science
an der Friedrich-Schiller-Universität Jena
vom 24. April 2023**

**unter Berücksichtigung der
Ersten Änderung vom 27. März 2024
(Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 2/2024 S.109)**

Gemäß der §§ 4 Abs. 1, 7a des Thüringer Hochschulzulassungsgesetzes (ThürHZG) - vom 8. September 2020 (GVBl. S. 449), in Verbindung mit den §§ 3 Abs. 1 und 35 Abs. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) - vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena die folgende Satzung zur Regelung des Zulassungs- und Auswahlverfahrens für den Studiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie mit dem Abschluss Master of Science der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften an der Friedrich-Schiller-Universität Jena. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Satzung am 17. Januar 2023 beschlossen.

Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft hat die Satzung mit Schreiben vom 20. April 2023 genehmigt.

**§ 1
Anwendungsbereich**

- (1) ¹Diese Satzung regelt die Durchführung des Zulassungs- und, soweit eine Zulassungszahl durch Satzung festgelegt ist, Auswahlverfahrens für den Studiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie mit dem Abschluss Master of Science. ²Die Auswahl der Studienbewerberinnen und Studienbewerber erfolgt nach dem Grad ihrer Qualifikation und Eignung für den Studiengang.
- (2) Die Zulassung zu diesem Studiengang erfolgt jeweils zum Wintersemester.

**§ 2
Fristen und Zulassungsantrag**

- (1) Der Antrag auf Zulassung muss innerhalb der Bewerbungsfrist bis zum 31. Mai des jeweiligen Jahres bei der Friedrich-Schiller-Universität Jena eingegangen sein (Ausschlussfrist).
- (2) Anträge, mit denen ein Anspruch auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Zulassungszahlen geltend gemacht wird, müssen bis zum 15. Juli des jeweiligen Jahres bei der Friedrich-Schiller-Universität Jena eingegangen sein (Ausschlussfrist).
- (3) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular (Online-Portal) zu stellen.



- (4) Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen (hochzuladen):
- Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 oder des zum Zeitpunkt der Bewerbung erfolgreichen Erwerbs von mindestens 135 Leistungspunkten im Sinne von § 5 Abs. 4. Im zuletzt genannten Fall kann eine Zulassung nur vorbehaltlich des Nachweises des erfolgreichen Hochschulabschlusses bei Immatrikulation erfolgen;
 - Nachweis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis
 - Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 4 Abs. 2 und, sofern zutreffend, gemäß § 4 Abs. 3;
 - Bei Vorliegen eines außergewöhnlichen Härtefallgrundes gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 einschlägige Nachweise über das Vorliegen dieses Grundes.
- (5) Die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena bleiben durch diese Satzung unberührt.

§ 3 Auswahlkommission

- (1) ¹Die Auswahlkommission wird vom Institutsrat des Instituts für Psychologie der Friedrich-Schiller-Universität Jena bestimmt. ²Ihr gehören drei Professorinnen oder Professoren, eine akademische Mitarbeiterin oder ein akademischer Mitarbeiter und eine Studentin oder ein Student an. ³Die Amtszeit besteht für die Dauer des jeweils durchzuführenden Auswahlverfahrens; eine Wiederbestellung ist möglich. ⁴Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. ⁵Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen. ⁶Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren getroffen werden.
- (2) ¹Die Auswahlkommission bewertet die Bewerbungen gemäß der in § 5 geregelten Auswahlkriterien anhand der erstellten Ranglisten. ²Sie entscheidet über Widersprüche gegen Entscheidungen im Rahmen des Auswahlverfahrens.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie ist ein erster Hochschulabschluss im Fach Psychologie, der gemäß § 9 Abs. 1 des Gesetzes über den Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten vom 15. November 2019 in der geltenden Fassung (PsychThG) an einer Universität oder einer Hochschule erworben wurde, die einer Universität gleichgestellt ist, und die berufsrechtlichen Anforderungen entsprechend dem PsychThG und der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten vom 4. März 2020 in der geltenden Fassung (PsychThApprO) erfüllt. ²Bei dem zum Zugang berechtigenden Studiengang muss es sich um einen nach dem Hochschulrecht der Länder akkreditierten und berufsrechtlich anerkannten Bachelorstudiengang handeln, bei dem die Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen von einer nach Landesrecht für Gesundheit zuständigen Stelle im Sinne von § 9 Abs. 4 Satz 2 PsychThG festgestellt wurde. ³Von der Bewerberin oder dem Bewerber ist zusätzlich der individuelle Nachweis zu erbringen, dass mit dem erlangten Abschluss sämtliche fachlichen Kompetenzen und berufspraktischen Erfahrungen vorliegen, die nach Maßgabe des PsychThG und der PsychThApprO für die Ausübung des Berufs als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut im Rahmen des Bachelorstudiums zu erwerben sind. ⁴Liegt kein akkreditierter und berufsrechtlich anerkannter Bachelorabschluss vor, eröffnet sich der Zugang zum Studium nur, soweit unter den Vorgaben des § 9 Abs. 4 Satz 6 PsychThG ein gleichwertiger Studienabschluss nachgewiesen werden kann.



- (2) Darüber hinaus werden ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache (Level B 1 gemäß dem Europäischen Referenzrahmen) vorausgesetzt.
- (3) ¹Deutschen gleichgestellte und ausländische Studienbewerberinnen und -bewerber müssen zusätzlich zu den in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen die "Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber" – Stufe DSH 2 – ablegen und bestehen oder gleichwertige Nachweise erbringen. ²Näheres regelt die Immatrikulationsordnung.

§ 5

Auswahlverfahren, Auswahlkriterien

- (1) ¹Übersteigt die Zahl der gemäß § 4 zugangsberechtigten Bewerberinnen und Bewerber die zur Verfügung stehenden Studienplätze, werden die Bewerberinnen und Bewerber nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens der Fakultät auf der Grundlage einer gebildeten Rangliste zugelassen. ²Am Auswahlverfahren wird beteiligt, wer sich form- und fristgerecht gemäß § 2 beworben hat.
- (2) ¹Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind vorab zuzulassen (Vorabquote):
fünf vom Hundert der zur Verfügung stehenden Studienplätze für Fälle außergewöhnlicher Härte gemäß Satz 2.
²Eine außergewöhnliche Härte liegt insbesondere vor, wenn gesundheitliche, soziale oder familiäre Gründe in der Person des Bewerbers oder der Bewerberin die Aufnahme des Studiums rechtfertigen, eine Zulassung ansonsten trotz fachlicher Eignung aber nicht erfolgen würde. ³Die aufgeführten Gründe sind durch einschlägige und aktuelle Nachweise, insbesondere durch behördliche Dokumente und/oder ärztliche Befundberichte zu belegen. ⁴Sind mehr Bewerberinnen und Bewerber zu berücksichtigen, als Plätze in dieser Vorabquote zur Verfügung stehen, werden die Plätze innerhalb dieser Quote per Losentscheid vergeben. ⁵Die verbliebenen Bewerberinnen und Bewerber nehmen am Auswahlverfahren gemäß Absatz 3 teil.
- (3) ¹Für die Vergabe der nicht nach Absatz 2 vergebenen Studienplätze legt die Auswahlkommission unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der nachfolgend genannten Auswahlkriterien in einer Rangliste fest, wenn deren Vorliegen zum Zeitpunkt der Bewerbung nachgewiesen wurde. ²Es wird eine Reihung gebildet. ³Die Rangplatzierung ergibt sich aus einer Gesamtpunktzahl von 100 Punkten basierend auf folgenden Kriterien und Bewertungen:
1. Maximal 60 Punkte werden nach der Note im ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 vergeben. Dabei gelten die folgenden Notengrenzen:
1,0 = 60 Punkte, 1,1 = 58 Punkte, 1,2 = 56 Punkte, 1,3 = 54 Punkte, 1,4 = 52 Punkte,
1,5 = 50 Punkte, 1,6 = 48 Punkte, 1,7 = 46 Punkte, 1,8 = 44 Punkte, 1,9 = 42 Punkte,
2,0 = 40 Punkte, 2,1 = 35 Punkte, 2,2 = 30 Punkte, 2,3 = 25 Punkte, 2,4 = 20 Punkte,
2,5 = 15 Punkte, 2,6 = 10 Punkte, 2,7 = 5 Punkte, $\geq 2,8 = 0$ Punkte.
Sofern bis zum Ende der Bewerbungsfrist gemäß § 2 Abs. 1 ein Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses gemäß § 4 Abs. 1 noch nicht erbracht werden kann, ist als Kriterium die bis zum Zeitpunkt der Bewerbung in diesem Studium erzielte Durchschnittsnote maßgeblich.
 2. Maximal 25 Punkte werden für die Note im Zeugnis über die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife oder, sofern nicht vorhanden, im von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Zeugnis vergeben. Dabei gelten folgende Notengrenzen:
bis 1,0 = 25 Punkte, 1,1 = 24 Punkte, 1,2 = 23 Punkte, 1,3 = 22 Punkte, 1,4 = 21 Punkte,
1,5 = 20 Punkte, 1,6 = 19 Punkte, 1,7 = 18 Punkte, 1,8 = 17 Punkte, 1,9 = 16 Punkte,
2,0 = 15 Punkte, 2,1 = 12 Punkte, 2,2 = 9 Punkte, 2,3 = 6 Punkte, 2,4 = 3 Punkte,
2,5 ≥ 0 Punkte.



3. Einmalig 10 Punkte werden bei Vorliegen der fachspezifischen, schwerpunktbezogenen wissenschaftlichen Eignung vergeben durch Vorlage entweder:
 - a) eines Nachweises der Tätigkeit als wissenschaftliche Hilfskraft an einer Hochschule im Gesamtvolumen von mindestens 90 Stunden durch Bestätigung dieser Hochschule oder
 - b) eines Nachweises über die Mitautorinnen- bzw. Mitautorenschaft bei im ‚peer-review‘-Verfahren begutachteten wissenschaftlichen Publikationen in Fachzeitschriften mittels Schreiben des Herausgebers oder Einladung zur Revision der Publikation.
4. Einmalig 5 Punkte werden bei Vorliegen der heilberufsspezifischen Eignung vergeben durch Vorlage eines Abschlusszeugnisses. Zu den Heilberufen zählen diejenigen Berufe, deren Tätigkeit die Heilung von Krankheiten und die medizinisch-helfende Behandlung und Betreuung von Patientinnen und Patienten erfasst und deren Ausbildung staatlich geregelt ist.

⁴Die Gesamtpunktzahl ergibt sich als Summe aus den nach Satz 3 Ziffern 1 bis 4 erreichten Punktzahlen. ⁵Auf dieser Grundlage wird unter allen Bewerberinnen und Bewerbern die Rangliste erstellt. ⁶Mehr Punkte gehen weniger Punkten vor. ⁷Ergibt sich danach eine Ranggleichheit, entscheidet das Los. ⁸Kann das Vorliegen von Voraussetzungen gemäß Ziffer 2 und 3 nicht durch Vorlage geeigneter Unterlagen belegt werden, erhalten die Bewerberinnen und Bewerber für das entsprechende Auswahlkriterium 0 Punkte. ⁹Ausländische Noten sind vom Master-Service-Zentrum nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen.

- (4) ¹Falls zum Zeitpunkt der Bewerbung der erste berufsqualifizierende Abschluss (180 Leistungspunkte) noch nicht erreicht ist, jedoch mindestens 135 Leistungspunkte erworben sind, davon mindestens 10 Leistungspunkte in Statistik, kann eine Zulassung unter Vorbehalt erfolgen. ²Die Note ergibt sich in diesem Fall aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der erworbenen Modulnoten.
- (5) ¹Die Bewerberin bzw. der Bewerber erhält über das Ergebnis des Auswahlverfahrens einen Bescheid. ²Ablehnende Bescheide, insbesondere Widerspruchsbescheide, sind durch das Master-Service-Zentrum der Friedrich-Schiller-Universität Jena zu erteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) ¹Sind nach Abschluss des Vergabeverfahrens noch Studienplätze verfügbar, werden diese im Nachrückverfahren vergeben. ²Am Nachrückverfahren werden alle Bewerberinnen und Bewerber beteiligt, die einen Ablehnungsbescheid aus kapazitären Gründen erhalten haben und bis zu der im Ablehnungsbescheid benannten Frist einen Antrag auf Teilnahme am Nachrückverfahren gestellt haben. ³Die Vergabe der Plätze im Nachrückverfahren erfolgt unter Beachtung der Reihung der Antragstellerinnen und Antragsteller in der gemäß Abs. 3 gebildeten Rangfolgenliste. ⁴Absätze 3 und 4 finden Anwendung.

§ 6 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten unabhängig von ihrem grammatischen Geschlecht für Männer und Frauen sowie für Personen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen, gleichermaßen.